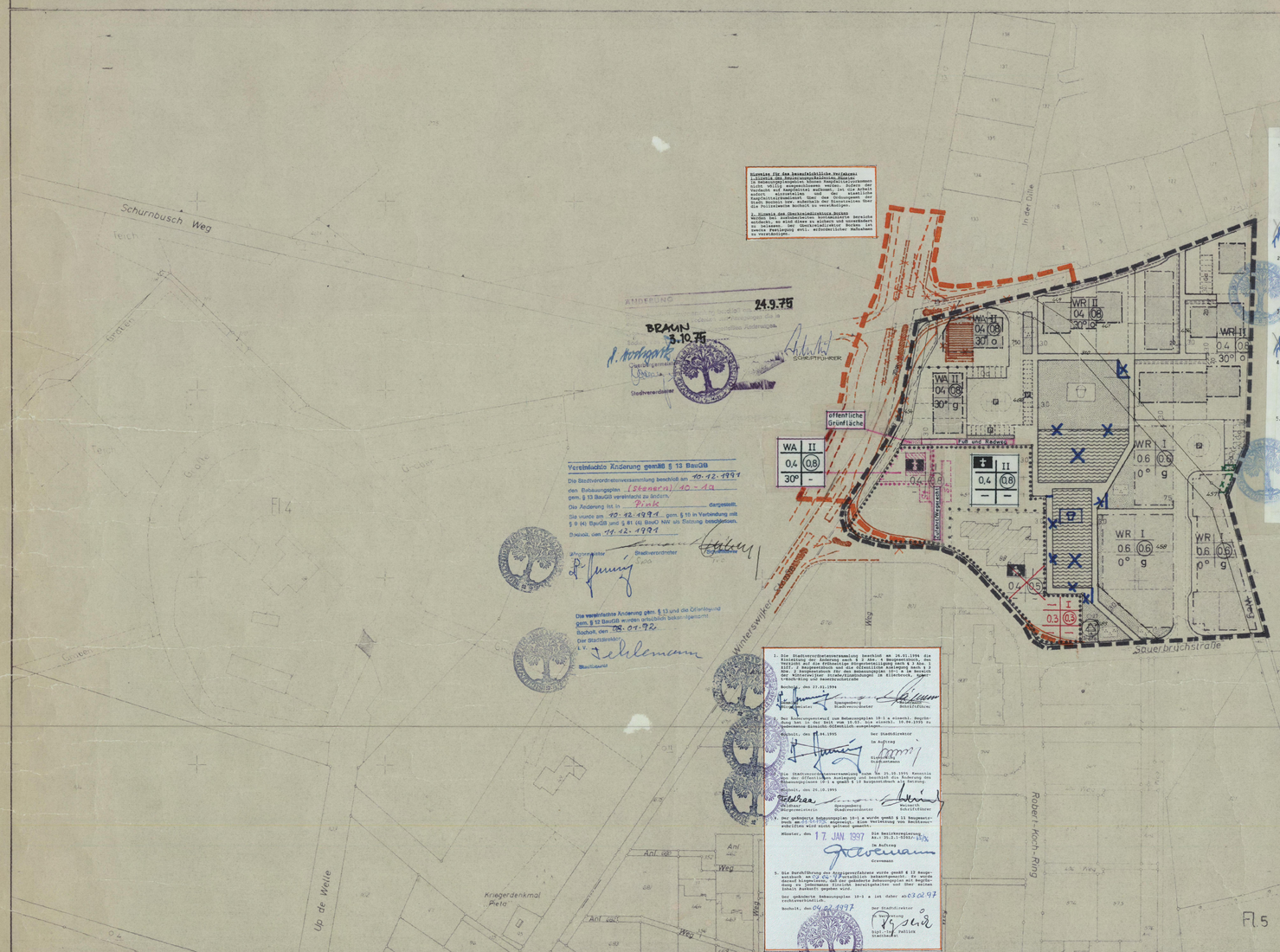
STADT BOCHOLT BEBAUUNGSPLAN 10 - 1a
ORTSTEIL STENERN

ERSTE AUSFERTIGUNG

FÜR DAS GEBIET das begrenzt wird
Im Norden vom Im Ellerbrock
Im Osten von der westl. Grundstücksgrenze von Knuf
Im Süden von der Sauerbruchstr.u. dem Robert-Koch-Ring
Im Westen von der Winterswijker Strasse



Vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 10.12.1991 den Bebauungsplan (Stenern) 10 - 1a gem. § 13 BauGB vereinfacht zu ändern.
Die Änderung ist in Kraft getreten.
Die vorstehende Änderung gem. § 13 und die Ortsübung gem. § 12 BauGB wurden antragsgemäß bekanntgemacht.
Bocholt, den 11.12.1991
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Die vereinfachte Änderung gem. § 13 und die Ortsübung gem. § 12 BauGB wurden antragsgemäß bekanntgemacht.
Bocholt, den 28.01.92
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat

Hinweise für das baurechtliche Verfahren:
1. Hinweis der Registrierung/Kennzeichnung:
Bei Funden sind Anzeigepflicht und Fundteilung zu beachten. Fundstücke und Befunde sind bis zum Ablauf einer Woche nach Anzeige unverändert zu erhalten, es sei denn, daß die Fortsetzung der Arbeiten vorher gestattet wird.
2. Hinweis der Überlieferungschance Boden:
Bei Bodenarbeiten sind die Bodendenkmalpflege Bereiche möglichst zu sind diese zu sichern und unverändert zu belassen. Der Oberkreisdirektor Borken ist unverzüglich zu benachrichtigen.

24.9.75 BRAUN 3.10.75
Änderung genehmigt
Stadtverordneter
Schriftführer

Der Bebauungsentwurf zum Bebauungsplan 10-1 a einschl. Begründung hat in der Zeit vom 10.07. bis einschl. 10.08.1995 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 11.09.1995
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtbaurat

Die Stadtverordnetenversammlung hat am 25.10.1995 Kenntnis von der öffentlichen Auslegung und beschließt die Änderung des Bebauungsplanes 10-1 a gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung.
Bocholt, den 25.10.1995
Oberbürgermeisterin
Ratsherr
Schriftführer

Der geänderte Bebauungsplan 10-1 a wurde gemäß § 11 Baugesetzbuch mit Verfügung vom 17.01.1997 Az.: 35.2.1-9260/1 genehmigt.
Münster, den 17 JAN 1997
Die Bezirksregierung
Az.: 35.2.1-9260/1
Im Auftrag
Grevmann

Die Durchführung der Ersatzvornahme wurde gemäß § 13 Baugesetzbuch am 17.02.97 Postalisch bekanntgemacht. Es wurde darauf hingewiesen, daß der geänderte Bebauungsplan mit Begründung bei der Stadt Bocholt bereitgehalten und über deren Inhalt Auskunft gegeben wird.
Der geänderte Bebauungsplan 10-1 a ist daher ab 03.02.97 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 04.02.1997
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Stadtbaurat

1. Der Stadtverordnetenversammlung beschloß am 15. Dez.1979 gemäß § 2 (6) BauGB in Ergänzung der Beschlüsse zur Änderung des Bebauungsplanes Ortsteil Stenern, für das Gebiet Im Ellerbrock, westliche Grundstücksgrenze Knuf, Sauerbruchstraße, Robert-Koch-Ring und Winterswijker Straße.
Die im Bebauungsplan als geplantes Regenrückhaltebecken ausgewiesene Wasserfläche wird in öffentliches Grün/Kinderspielplatz geändert. Der Fußweg westlich und südlich des städtischen Grundstücks entfällt und wird der öffentliche Grünfläche zugeschlagen.
Gleichzeitig wird beschlossen, diese Änderung gem. § 2a (6) BauGB einer Bürgerbeteiligung zu unterziehen.
Bocholt, den 7.1.1980
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat
2. Der geänderte Bebauungsplan-Entwurf und die dazugehörige Begründung haben in der Zeit vom 10.7.1980 bis 11.8.1980 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 15.8.1980
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat
3. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 10-1a, Ortsteil Stenern, ist am 17.9.1980 von der Stadtverordnetenversammlung in Kenntnis der Begründung gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 18.9.1980
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer
4. Die 3. Änderung des Bebauungsplanes 10-1a, Ortsteil Stenern, ist gemäß § 11 BauGB Verfügung vom 8.12.1980 Az.: 35.2.1-9260 mit Verfügung vom [illegible] genehmigt worden.
Münster, den 11.12.1980
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Schulmann
5. Die Genehmigung und die öffentliche Auslegung des geänderten Bebauungsplanes sind ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bocholt, den 11.1.1981
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Schulmann

ÄNDERUNG
Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 17.12.1975 aufgrund vorgebrachter Bedenken und Anregungen die in folgenden Punkten geringfügige Änderungen.
Bocholt, den 22.12.1975
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

1. Die Stadtverordnetenversammlung beschloß am 27.09.1982 gem. § 2 Abs. 6 BauGB folgende Änderung der Bebauungspläne 10/1 a und 10/11 in Ortsteil Stenern:
a) die Änderung des Bebauungsplanes 10/1 a für das Gebiet Im Ellerbrock, westliche Grundstücksgrenze Knuf, Sauerbruchstraße, Robert-Koch-Ring und Winterswijker Straße.
b) die Änderung des Bebauungsplanes 10/11 für das Gebiet Im Ellerbrock, Sauerbruchstraße, östlich der Hofmannsstraße bis zum Gehöft Knuf.
Grundlage der Änderung ist der Änderungsvorschlag vom städt. Planungsamt vom 24.08.1982.
Von einer nochmaligen frühzeitigen Bürgerbeteiligung gem. § 2 a Abs. 2 BauGB wird abgesehen, da im Bebauungsplanverfahren 10-11 die Bedenken der Anlieger Hoffmannstraße in Bezug der frühzeitigen Bürgerbeteiligung und der öffentlichen Auslegung des Bebauungsplanes 10/11 und in Bezug der Stadtverordnetenversammlung am 27.04.1982 und 01.06.1982 bereits berücksichtigt worden sind.
Bocholt, den 27.09.1982
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat
2. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 27.09.1982 gem. § 2 Abs. 6 BauGB folgende Änderung der Bebauungspläne 10/1 a und 10/11 in Stenern: Der Bebauungsplan 10/1 a für das Gebiet Im Ellerbrock, westliche Grundstücksgrenze Knuf, Sauerbruchstraße, Robert-Koch-Ring und Winterswijker Straße und die Änderung Bebauungsplanes 10/11 für das Gebiet Im Ellerbrock, Sauerbruchstraße, östlich der Hofmannsstraße bis zum Gehöft Knuf gem. § 2 a Abs. 4 BauGB die öffentliche Auslegung der geänderten Bebauungsplanentwürfe von [illegible] bis [illegible] beschlossen.
Bocholt, den 23.07.1983
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat
3. Die geänderten Bebauungspläne 10/1 a und 10/11, Ortsteil Stenern, haben mit der Bekanntmachung der Auslegung in der Zeit vom 23.08. bis 12.09.1983 zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen.
Bocholt, den 23.07.1983
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat
4. Die Stadtverordnetenversammlung hat am 04.04.1984 in Kenntnis der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes 10/1 a für das Gebiet Im Ellerbrock, westliche Grundstücksgrenze Knuf, Sauerbruchstraße, Robert-Koch-Ring und Winterswijker Straße sowie 10/11 für das Gebiet Im Ellerbrock, Sauerbruchstraße, östlich der Hofmannsstraße bis zum Gehöft Knuf gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.
Bocholt, den 07.04.1984
Der Stadtdirektor
Stadtbaurat
Die geänderten Bebauungspläne 10/1 a und 10/11 wurden gem. § 11 BauGB mit Verfügung vom 08.09.1984 Az.: 35.2.1-9260/1 genehmigt.
Münster, den 06.09.1984
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Grevmann
6. Die Genehmigung der Bebauungspläne 10/1 a und 10/11 wurden gem. § 12 BauGB mit Verfügung vom 19.09.1984 ortsüblich bekanntgemacht.
Die Änderungen sind daher ab 10.12.1984 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 16.10.1984
Der Stadtdirektor
Im Auftrag
Fehlemann
Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäss § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 17.12.1975 als Satzung beschlossen worden.
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Bocholt, den 22.12.1975
Der Schriftführer

Die gestalterischen Festsetzungen sind gemäß § 103 BauO. NW. von der Stadtverordnetenversammlung am 24.02.82 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 26.03.1982
Bürgermeister
Stadtverordneter
Schriftführer

Die als Satzung beschlossenen gestalterischen Festsetzungen wurden gemäß § 103 i.V. mit § 77 BauO. NW. mit Verfügung vom 14. Sep. 1982 genehmigt.
Borken, den 14. SEP. 1982
Der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag
Benien

GEBÄUDEBESTAND	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN	BAUL. ANLAGEN DIENEN NICHT F. D. GEMEINBEDARF	VERKEHRSFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN	BAUGESTALTUNGSVORSCHRIFTEN	UNVERBINDLICHE EINTRAGUNGEN
Vorh. Wohngebäude; Wirtschaftsgebäude; Öffentliche Gebäude; I II III IV Geschoßzahl	WS Kleinsiedlungsgebiete; WR Reine Wohngebiete; WA Allgemeine Wohngebiete; MI Mischgebiete; MK Kerngebiete; GE Gewerbegebiete; GI Industriegebiete; SO Sondergebiete	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze; (II) zwingend; 0.4 Grundflächenzahl; (0.7) Geschoßflächenzahl; BMZ 3.0 Baumassenzahl	o Offene Bauweise; g nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig; o nur Hausgruppen zulässig; i geschlossene Bauweise; Baulinie; Baugrenze; Bauliche Anlagen	Flächen oder Baugrundstücke für den Gemeinbedarf; Verw. Gebäude; Kirche; Schule; Hallenbad; Krankenhaus; Kinderspielplätze; Theater; Kindergarten; Post; Schutzraum; Feuerwehr	Sichtdreiecke sind von jeglicher Sichtbehinderung ab 0.7 m über Fahrbahnoberkante freizuhalten; Öffentliche Parkflächen; Straßenbegrenzungslinie; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen	Umspannwerk; Trafostation; Elektr. Werk; Pumpwerk; Brunnen; Gaswerk; Fernheizwerk; Kläranlage; Wasserbehälter; Wasserwerk	Gemäß § 103 BauO. N.W. vom 25.6.1962 (GV.NW.S. 373) sowie § 4 GO. NW. v. 28.Okt.1952 (OS.NW.S 1671) ist in diesem Plan festgelegt: DN Dachneigung in Grad; TH Traufenhöhe in m; FH Firsthöhe in m; SH Sockelhöhe in m; Drempel in m; Fassade; Mauerbaustoff; Durchgang Erdgeschoss frei; Ausrichtung des Baukörpers; Private Grünfläche; Vermaßung	Bushaltestelle; Kanaldeckel; Wegeführung, Teilungsvorschläge, Böschungslinie

GRÜNFLÄCHEN	WASSERFLÄCHEN	FLÄCHEN FÜR DIE LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT	SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN	KENNZEICHNUNGEN	ZEICHEN
Grünflächen; Parkanlage; Dauerkleingärten; Bedeutsame Grünbestände; Bedeutsame Einzelbäume; Bedeutsame Hecken; Bedeutsame Gebüsche; Bedeutsame Baumgruppen; Bedeutsame Baumreihen; Bedeutsame Alleen; Bedeutsame Obstwiesen; Bedeutsame Grünanlagen; Bedeutsame Grünzüge; Bedeutsame Grünverbindungen; Bedeutsame Grünanlagen; Bedeutsame Grünzüge; Bedeutsame Grünverbindungen; Friedhof; Sportplatz; Spielplatz	Wasserflächen vorhanden; " geplant; Flächen für die Wasserwirtschaft vorhanden; " geplant	Flächen für die Landwirtschaft; Flächen für die Forstwirtschaft; Flächen für die Land- oder Forstwirtschaft	Flächen f. Stellpl. u. Garagen; St Stellplätze; GSt Gemeinsch. Stellpl.; Ga Garagen; GGa Gemeinsch. Garagen; Baugrenze; Baulinie; Bauliche Anl. die privatrechtlich Zwecken dienen; Mit Geh-, Fahr- u. Leitungsrechten zu belastende Flächen; Von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke; Abgrenzung unterschiedl. Nutzung; Grenze d. räuml. Geltungsbereiches; Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen; Führung oberirdischer Versorgungsanl. u. Fläche für Versorgungsanlagen	Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen; Überschwemmungsgebiet; Umgrenzung der Sanierungsgebiete; Flächen für Bahnanlagen	Zu schützende Bäume; Sprengelraum; Hecke; Sprengelraum; 60cm in lebender Hecke; 13.69 NN Höhe; Kanaldeckel; Kanalsohle

Es wird bescheinigt, daß diese Kartenunterlage die rechtmäßigen Eigentumsgrenzen in genügend richtiger Lage enthält und mit der Örtlichkeit im gegenwärtigen Zustand übereinstimmt.
Bocholt, den 9.4.1976
Stadtobervermessungsrat

Dieser Bebauungsplan beruht auf §§ 2,8 bis 13 und 125 Abs. 1 BBauG vom 23.Juni1960 (BGBL. I S. 341), § 4 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes vom 22.November1960 (GV.NW.S.423), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung vom 26. Nov. 1968 (BGBL. I S.1237), der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar1965 (BGBL. I S. 21 bis 31) und § 103 BauO.NW. vom 1. Juli1970 (GV. NW. S. 373) sowie § 4 GO NW. vom 28. Oktober 1952 in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. 8. 1969 (GV. NW. S.656).
Bocholt den 16.4.1975
Der Oberstadtdirektor
Stadtbaurat
Stadtbaumeister
Kr.

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 1 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) durch Beschluß der Stadtverordnetenversammlung vom 23.4.1975 ausgestellt worden und ist gemäß § 2 Abs. 6 ausgelegen.
Bocholt den 2.6.1975
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Stadtdirektor

Der Plan ist gemäß § 2 Abs. 6 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) in der Zeit vom 16.6.1975 bis 15.7.1975 ausgelegen.
Bocholt den 16.7.1975
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Stadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) von der Stadtverordnetenversammlung am 24.9.1975 als Satzung beschlossen worden.
Bocholt, den 3.10.75
Oberbürgermeister
Stadtverordneter
Der Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) mit Verfügung vom 9.4.1976 genehmigt worden.
Münster, den 9.4.1976
Der Regierungspräsident
Im Auftrag
Regierungsbaurat

Die Genehmigung und öffentliche Auslegung dieses Planes wurde gemäß § 12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (Bundesgesetzblatt I S. 341) ortsüblich bekanntgemacht.
Der Plan ist daher ab 24.4.1976 rechtsverbindlich.
Bocholt, den 5.4.1976
Der Oberstadtdirektor
Im Auftrag
Stadtbaurat

BEBAUUNGSPLAN
10 - 1a M. 1:1000